



eccontis
treuhand gmbh

eccontis informiert



Ausgabe 19/2013

vom 17.5.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

www.eccontis.at

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag auf EU- und EWR-Raum ausgedehnt

Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag sowie Kinderbetreuungskosten und Kinderfreibeträge können auch für Kinder, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz aufhalten, im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und keine Familienbeihilfe bezieht, hat zur steuerlichen Entlastung Anspruch auf einen sogenannten Unterhaltsabsetzbetrag. Dieser beträgt monatlich EUR 29,20 für das 1. Kind, EUR 43,80 für das 2. Kind und EUR 58,40 für jedes weitere Kind. Für Einkommensteuerveranlagungen ab 2012 ist der Unterhaltsabsetzbetrag nur für Kinder, die sich im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz aufhalten, zu berücksichtigen.

Für Kinder, die sich in anderen als den oben genannten Staaten aufhalten, kann die Hälfte der tatsächlich bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Der Ansatz eines Unterhaltsabsetzbetrages ist nicht möglich.

Kinderabsetzbetrag

Für den Bereich des Kinderabsetzbetrages wurde die bisherige Verwaltungspraxis nun auch gesetzlich geregelt: bei Kindern, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, wird im Rahmen der Auszahlung der Familienleistungen auch der Kinderabsetzbetrag berücksichtigt. Für Kinder, die sich außerhalb dieser Länder aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu.

Kinderbetreuungskosten und Kinderfreibetrag

Die genannten Änderungen beim Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag wirken sich auch bei den Bestimmungen zu den Kinderbetreuungskosten und zum Kinderfreibetrag aus. Auch diese können für Kinder, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz aufhalten, im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)